



ÄNDERUNG UND FESTSTELLUNG
VON BAU- U. STRASSENFLUCHTEN
IN DEM GEBIET ZWISCHEN
LAUFFENER - EBERBACHER
UND HAUPTSTRASSE.
↑
TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 77/6

- Erläuterung:
- festgestellte oder bestehende Bauflucht, sowie festgestellte oder bestehende Bau- und Straßenflucht.
 - festgestellte oder bestehende Straßenflucht
 - neu festzustellende Bauflucht, sowie neu festzustellende Bau- und neu festzustellende Straßenflucht
 - aufzuhebende Bau- u. Straßenflucht (festgestellt durch Bescheid vom 11.10.1983 - 24.11.1987 u. 0.12.1987)
 - aufzuhebende Bauflucht bei verbleibender Straßenflucht
 - aufzuhebende Straßenflucht
 - Vorgartenflächen
 - öffentliche Grünflächen
 - Straßenflächen und -plätze
 - bestehende bzw. festgestellte Straßenhöhen
 - neue Straßenhöhen
 - Terrainhöhen
 - proj. Erweiterung

Für die Bebauung gelten die Vorschriften der MBO in Verbindung mit dem einen Bestandteil dieses Planes bildenden Aufbauplan.

Mannheim, den 25. 7. 83
Der Oberbürgermeister
Dez IV
BÜRGERMEISTER
Mannheim, den 25. 7. 83
Stadtplanungsamt

(Mit Ausnahme der §§ 15 Dachgeschosse Abs. 1 - 5, 51 Dachgeschosse Abs. 1 und 50 Keller- und Untergeschosse Abs. 4) Zugelassen sind Dachaufbauten bis zu einer Gesamtbreite von 1/2 der Gebäudelänge. Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten darf gemessen zwischen Schnittlinie Dachhaut des Gebäudes und Vorderwand des Dachaufbaues sowie Schnittlinie Dachhaut des Dachaufbaues und Vorderwand des Dachaufbaues max. 1,50 m betragen. Beschluß des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982.

Die Übereinstimmung mit vorliegenden Lichtpausen mit dem amtlichen Vermessungswerk, Stand v. 1.1.1983 wird bestätigt.
Mannheim, den